

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
HGB-Fachausschuss
Zimmerstraße 30

10969 Berlin

Weinheim, 4. Juli 2012

Konsultation zum Arbeitsprogramm des HGB-Fachausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Entwurf eines Arbeitsprogramms des HGB-Fachausschusses Stellung nehmen zu können. Dies erscheint uns als Organisation deswegen besonders wichtig, da das Konsultationspapier im Rahmen der Aufgaben des HGB-Fachausschusses explizit auf Rechnungslegungsthemen nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen eingeht. Insofern sehen wir den Fachausschuss als primären Adressaten für Fragen hinsichtlich der Konkretisierung bzw. Auslegung des deutschen Handelsrechts, speziell mit Blick auf entsprechende gesellschaftsrechtliche Besonderheiten.

Sie finden daher unsere konkreten Anmerkungen zu dem Entwurf eines Arbeitsprogramms für den HGB-Fachausschuss im Anhang zu diesem Anschreiben.

Mit freundlichen Grüßen,

Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des
Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V. (VMEBF)

Frank Reuther

Prof. Dr. Dieter Truxius

Peter Notz

Prof. Dr. Norbert Winkeljohann

Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V.
VMEBF e.V., c/o Freudenberg & Co. Kommanditgesellschaft, 69465 Weinheim, Germany

Managing board: Frank Reuther (Chairm.) · Phone: +49 (6201) 806843 · E-Mail: frank_reuther@freudenberg.de
Dr. Dieter Truxius (Vice Chairm.) · Phone: +49 (831) 5916290 · E-Mail: dieter.truxius@dachser.com
Peter Notz · Phone: +49 (40) 44188335 · E-Mail: peter.notz@ganske.de
Prof. Dr. Norbert Winkeljohann · Phone: +49 (541) 3304517 · E-Mail: norbert.winkeljohann@de.pwc.com

Banking account: Deutsche Bank AG, Mannheim · account no. 040158800 · BLZ 670 700 10

Anhang **Kommentierung der spezifischen Einzelfragestellungen**

Frage 1:

Sind Sie mit der groben Gliederung des Arbeitsprogramms in

- Verabschiedung eines Standards zur Konzernlageberichterstattung (Entwurf bereits im Vorjahr veröffentlicht)**
- Anpassung bestehender Deutscher Rechnungslegungs Standards (DRS)**
- Weitere Projekte im Hinblick auf die Grundsätze handelsrechtlicher Konzernrechnungslegung**

einverstanden? Falls nein, welche Vorschläge hätten Sie für die Gliederung des Arbeitsprogramms?

Mit der dargestellten Grobgliederung sind wir – zumindest nach der Lektüre der damit verbundenen Erläuterungen – grundsätzlich einverstanden. Es sollte jedoch überlegt werden, ob die Bezeichnung der Gliederungspunkte in der vorliegenden Form ausreichende Aussagekraft haben. So erschließt es sich uns z.B. nicht, wieso eine Überarbeitung des DRS 4 nicht unter dem zweiten Punkt „Anpassung bestehender DRS“ gefasst wird, da es sich hierbei sachlich in der Tat um eine Anpassung eines bestehenden DRS handelt. Zwar klärt der erläuternde Text zum zweiten Gliederungspunkt den Leser darüber auf, dass es sich hierbei um weniger dringliche Änderungen handelt, die ausschließliche Durchsicht der Grobgliederung könnte an dieser Stelle jedoch zu Verwirrung führen. Selbiges gilt für den dritten Gliederungspunkt, der als Überschrift für die darunter erfassten Vorschläge wenig intuitiv erscheint. Es sollte in Erwägung gezogen werden, für die jeweiligen Gliederungspunkte Bezeichnungen zu wählen, die den Inhalt der Punkte klarer wiedergeben.

Frage 2:

Umfasst die zur Anpassung vorgesehene Liste Deutscher Rechnungslegungs Standards (DRS) aus Ihrer Sicht die richtigen Standards? Falls nein, welche DRS sollten überarbeitet werden? Bitte begründen Sie Ihre Ansicht. Ist die (vorläufige) Außerachtlassung der DRS 16 – 19 aus Ihrer Sicht gerechtfertigt? Falls nein, welche DRS sollten überarbeitet werden? Bitte begründen Sie Ihre Ansicht.

Der (geringfügigen) Überarbeitung der in der Aufzählung auf Seite 2 des Arbeitsprogramms dargestellten DRS stimmen wir weitestgehend zu. Allerdings stellt sich uns im Hinblick auf DRS 3 die Frage, ob der Standard zur Segmentberichterstattung insbesondere vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen zur Segmentberichterstattung (IFRS 8 bzw. SFAS 131) nicht einer grundsätzlicheren, u.U. sogar konzeptionellen Überarbeitung zu unterziehen wäre. Wir sehen jedoch auch die kapazitätsbedingten Restriktionen bei der Gestaltung des Arbeitsprogramms und würden eine konzeptionelle Überarbeitung des DRS 3 daher als weniger dringlich ansehen.

Im Hinblick auf die Außerachtlassung „jüngerer“ DRS stimmen wir den Vorschlägen nicht zu. Vor allem DRS 18 zu latenten Steuern bedarf u.E. einer weitergehenden Überarbeitung. Dies gilt v.a. vor dem Hintergrund der Fragestellungen nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen, worum es sich bei verschiedenen Sachverhalten in DRS 18 zweifelsohne handelt (vgl. hierzu auch unsere Stellungnahme zu E-DRS 24).

Frage 3:

Ist die vorgesehene Überarbeitung des DRS 4 Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss aus Ihrer Sicht sinnvoll? Falls Sie nicht der Meinung sind, welche DRS sollten überarbeitet werden? Bitte begründen Sie Ihre Ansicht.

Aufgrund zahlreicher offener Fragestellungen und unterschiedlichster, sich teilweise ausschließender Literaturmeinungen aus dem genannten Bereich stimmen wir der Überarbeitung des DRS 4 zu. Vor allem die Erweiterung/Konkretisierung des Standards hinsichtlich des Themas „Kaufpreisallokation“ erachten wir dabei als sinnvoll und sachgerecht.

Frage 4:

Sind die zur Erarbeitung neuer Standards ausgewählten Themen

a. Immaterielle Vermögensgegenstände

b. Fremdwährungsumrechnung im Konzern

auch nach Ihren Vorstellungen die richtigen Themengebiete im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Grundsätze handelsrechtlicher Konzernrechnungslegung? Falls nein, welche Themen sollten Ihrer Meinung nach stattdessen bearbeitet werden? Bitte begründen Sie Ihre Ansicht.

Die thematische Auswahl der beiden Vorschläge für neue Standards befürworten wir. Beide Themengebiete zeichnen sich in der Anwendungspraxis zum einen durch hohe Relevanz, zum anderen aber auch durch einen unzureichenden Detaillierungsgrad aus. Fraglich bleibt jedoch, ob die Beschäftigung mit auch den Einzelabschluss betreffenden Sachverhalten in der Kompetenz des Fachausschusses liegt. Da eine Trennung der Themengebiete hier u.E. eine konstruktive Tätigkeit des Fachausschusses unmöglich machen würde, gehen wir von einer Vereinbarkeit der Programmpunkte mit den (gesetzlich) definierten Kompetenzen des Ausschusses aus. Dies liegt nicht zuletzt in der Tatsache begründet, dass ein wichtiger Teil der für den Konzernabschluss relevanten Sachverhalte auch Ausstrahlungswirkung auf den Einzelabschluss hat. In diesem Zusammenhang würden wir zudem die Aufnahme eines Standards zur Bilanzierung von Bewertungseinheiten in das zumindest mittelfristige Arbeitsprogramm anregen. Die fachliche Diskussion zeigt, dass hierzu verschiedene offene Fragen und daher erhöhter Konkretisierungsbedarf existieren.

Frage 5:

Sind die sonstigen Themen

- a. Besonderheiten der Konzernrechnungslegung von Mutterunternehmen, die nicht Kapitalgesellschaften sind (§§ 264a i. V. m. 290 ff. HGB sowie § 11 PubLG), und Besonderheiten der Konsolidierung von Personenhandelsgesellschaften***
- b. Angabe von Vorjahreszahlen im Konzernabschluss sowie eventuell***
- c. Konsolidierung von Zweckgesellschaften***
- d. Angabe über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen in Ihrer Einschätzung Themen, die wie im Entwurf des Arbeitsprogramms vorgeschlagen behandelt werden sollten? Bitte begründen Sie, falls Sie Anmerkungen haben, Streichungen vorschlagen oder weitere Vorschläge machen möchten.***

Da ein Großteil unserer Mitgliedsunternehmen keine Kapitalgesellschaften sind, befürworten wir die Bearbeitung des Themas a. ganz ausdrücklich. Gerne würden wir uns in diesem Zusammenhang auch für ein „Brainstorming“ zu möglichen Einzelthemen oder zu behandelnden Sachverhalten zur Verfügung stellen oder uns im Rahmen einer Arbeitsgruppe einbringen. Auch Thema d. hat für unsere Mitglieder eine besondere Bedeutung, vor dem Hintergrund der existierenden Auslegungen zum Thema würden wir jedoch von einem kurzfristigen Regelungsbedarf absehen. Im Hinblick auf die Themen a, b und c schlagen wir zudem vor, diese ggf. als Anpassungen bereits bestehender Standards zu behandeln.

Frage 6:

Eine Priorisierung der vorgeschlagenen Themen ist derzeit nur grob vorgenommen worden und wird sich nach den vorhandenen Ressourcen und möglichen aktuellen Anforderungen richten. Haben Sie nichtsdestotrotz Vorschläge für eine zweckmäßige bzw. sinnvolle Priorisierung aus Ihrer Sicht?

Unserer Meinung nach sollte die Verabschiedung des E-DRS 27 mit Priorität verfolgt werden. Wie bereits in unserer Stellungnahme zu E-DRS 27 ausgeführt, weist der Standardentwurf an verschiedenen Stellen durchaus Verbesserungspotenziale gegenüber seinem Vorgängerstandard DRS 15 auf. Eine zeitnahe Anwendung wäre daher aus Sicht der Unternehmenspraxis wünschenswert.

Im Hinblick auf die sonstigen Themen würden wir aus naheliegenden Gründen insbesondere das Thema „Besonderheiten der Konzernrechnungslegung von Mutterunternehmen, die nicht Kapitalgesellschaften sind (§§ 264a i. V. m. 290 ff. HGB sowie § 11 PubLG), und Besonderheiten der Konsolidierung von Personenhandelsgesellschaften“ favorisieren.

Frage 7:

Haben Sie weitere Anmerkungen zum Entwurf des Arbeitsprogramms oder zur Vorgehensweise?

Wir haben keine weiteren Anmerkungen.